

**Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls
(zu Nrn. 60 ff.)**

Generalstaatsanwaltschaft

Schleswig, den

Aktenzeichen

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Durchlieferung des Staatenlosen X. Y. aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 43 bis 45 IRG beantrage ich, gegen

den Staatenlosen X. Y., geboren am 12. Januar 1948 in Prag, z.Z. in b-ländischer Strafhft in der Justizvollzugsanstalt B-Stadt,

Haftbefehl zur Durchlieferung aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zu erlassen.

Die a-ländische Regierung hat die Bundesregierung mit Verbalnote der a-ländischen Botschaft in Berlin vom 9. Mai 2003 - C.07.98/D - (Bl. 3 d.A.) um Durchlieferung des Verfolgten ersucht, um dessen Auslieferung die b-ländische Regierung gebeten wurde. Nach den beigefügten Durchlieferungsunterlagen wird dem Verfolgten von den a-ländischen Behörden vorgeworfen, dem N. N. am 4. Januar 2002 in A-Stadt 600 Goldmünzen im Werte von 7.500,00 EUR betrügerisch entwendet zu haben. Es besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15. März 2002 - 142/02 - (Bl. 5 d.A.).

Die dem Durchlieferungsersuchen zugrundeliegende Tat ist sowohl nach a-ländischem als auch nach deutschem Recht strafbar (Art. a-ländisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB) und gemäß Art. 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 durchlieferungsfähig. Nach den Durchlieferungsunterlagen besitzt der Verfolgte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Durchlieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

(Name, Amtsbezeichnung)